

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Lothar Maier, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/8276 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – Gesetz zum Schutz von Verbrauchern vor unverhältnismäßigen Inkassoforderungen**

### **A. Problem**

Verbraucher, die Schuldner von zivilrechtlichen Forderungen von Unternehmern seien, sähen sich häufig der Geltendmachung dieser Forderungen durch Inkassounternehmen ausgesetzt. Die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit des Inkassodienstleisters würden dabei regelmäßig als hohe Schadensersatzforderung geltend gemacht, begründet die Fraktion der AfD ihre Initiative. Der unternehmerische Gläubiger müsse den Verbraucher nach Eintritt des Verzugs nicht auf die Übertragung der Forderung an einen Inkassodienstleister und die drohenden Mehrkosten hinweisen. So werde der Verbraucher oft mit unverhältnismäßigen Forderungen der Inkassounternehmen konfrontiert, bevor er ausreichend Gelegenheit bekommen habe, seine Hauptforderung gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zu begleichen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht deshalb vor, dass Unternehmer gegenüber Verbrauchern im Rahmen der Durchsetzung nicht titulierter Entgeltforderungen keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten haben, welche aus dem Tätigwerden eines Inkassodienstleisters resultieren, wenn der Wert der Entgeltforderung die Höhe von 100 Euro inklusive Umsatzsteuer bzw. bei mehreren Entgeltforderungen 160 Euro nicht übersteigt oder wenn der Unternehmer den Verbraucher vor Tätigwerden des Inkassodienstleisters nicht ein weiteres Mal zur Zahlung gemahnt und ihn auf die Inkassokosten hingewiesen hat.

### **B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8276 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Stephan Brandner**  
Vorsitzender

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatter

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichterstatter

**Dr. Lothar Maier**  
Berichterstatter

**Katharina Willkomm**  
Berichterstatterin

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

**Tabea Rößner**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl-Heinz Brunner, Dr. Lothar Maier, Katharina Willkomm, Amira Mohamed Ali und Tabea Rößner

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8276** in seiner 86. Sitzung am 14. März 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8276 in seiner 46. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8276 in seiner 43. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8276 in seiner 52. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 51. Sitzung am 15. Mai 2019 den Antrag der der Fraktion der AfD, zur Vorlage auf Drucksache 19/8276 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt. In seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** erinnerte daran, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz bereits vor einem Jahr angekündigt habe, einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Inkassogebühren vorzulegen. Dies sei bis heute nicht geschehen. Deshalb habe die Fraktion der AfD nun einen Entwurf vorgelegt, der das Ziel verfolge, Verbraucher vor Geschäftspraktiken von Inkassounternehmen zu schützen. Sie reagiere damit auf eine Vielzahl von Fällen, in denen sich Verbraucher mit unverhältnismäßig hohen Zahlungsaufforderungen konfrontiert sähen. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die ersten beiden Mahnungen durch den Gläubiger erfolgen müssten und erst danach ein Inkassounternehmen beauftragt werden dürfe. Hiermit solle insbesondere dem Geschäftsgebaren großer Unternehmen, wie Google und Amazon, die Forderungen durch abgetrennte Konzerneinheiten eintreiben ließen (sog. Konzerninkasso), ein Riegel vorgeschoben werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** räumte ein, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Inkassounternehmen Reformbedarf bestehe. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereite einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sei hingegen mit dem europäischen Recht, insbesondere mit der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, unvereinbar. Danach sei ein Verbot der Erstattungs-fähigkeit von Inkassokosten nicht zulässig. Die Frage der Erstattungs-fähigkeit von Rechtsanwaltskosten behandle der

Gesetzentwurf gar nicht. Er würde somit eher neue Probleme schaffen, während er die bestehenden, wie die Regulierung unverhältnismäßiger Kosten der Forderungsdurchsetzung und den Umgang mit zahlungsunwilligen Schuldnern, nicht lösen würde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete Überschuldung als ein wachsendes Problem in Deutschland, das die Politik stärker in den Fokus nehmen müsse. Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, der nur einen kleinen Teilausschnitt der Problematik behandle, würden die Probleme lediglich angesprochen, nicht jedoch einer Lösung zugeführt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die von ihr vorgelegten Vorschläge zur Regulierung von Inkassogeschäften. Sie bezeichnete den Ansatz des Gesetzentwurfs als unverhältnismäßig, wenn er die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten gänzlich untersage. Damit würden die schützenswerten Interessen der Gläubiger, darunter insbesondere auch kleineren Unternehmen, zu wenig berücksichtigt. Zielführender wäre demgegenüber eine Stärkung der Aufsicht über Inkassounternehmen.

Die **Fraktion der SPD** erkannte Überschuldung als ein breites gesellschaftliches Problem an, das eine Vielzahl von Ursachen habe. Der Gesetzentwurf greife nur einen kleinen Aspekt heraus und versuche, ihn auf „Stamm-tischniveau“ zu lösen, ohne die wirtschaftlichen Folgen ausreichend zu berücksichtigen. Würde der Gesetzentwurf Geltungskraft erlangen, sei vorhersehbar, dass Rechtsanwälte beauftragt würden, um Forderungen unter 100 Euro geltend zu machen, was deutlich höhere Kosten verursachen würde. Die Stärkung der Aufsicht über Inkassounternehmen sei der effektivere Regulierungsansatz.

Die **Fraktion der FDP** teilte die Ansicht, dass der Gesetzentwurf die bestehenden Probleme nicht lösen, sondern verschärfen würde. Gerade kleinere Handwerksbetriebe wären genötigt, statt Inkassounternehmen Anwälte zu beauftragen, ihre Forderungen durchzusetzen. Im Übrigen sei die Forderung einer zweiten Mahnung mit Blick auf § 286 BGB, der in bestimmten Fällen gar keine Mahnung für den Eintritt des Verzugs fordere, systemwidrig.

Berlin, den 26. Juni 2019

**Sebastian Steineke**  
Berichtersteller

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichtersteller

**Dr. Lothar Maier**  
Berichtersteller

**Katharina Willkomm**  
Berichterstatterin

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

**Tabea Rößner**  
Berichterstatterin





